

**Ausschussdrucksache**  
(14. Januar 2026)

Inhalt

Stellungnahme des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V.  
zur öffentlichen Anhörung am 15. Januar 2026  
zum  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
**Entwurf eines Gesetzes zur Beteiligung der Gemeinden sowie deren  
Einwohnerinnen und Einwohnern an den Erlösen des Windenergie- und  
Solaranlagenbaus in Mecklenburg-Vorpommern**  
- Drucksache 8/5436 -

# Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern  
Ausschusses für  
Wirtschaft, Infrastruktur, Energie, Tourismus und Arbeit  
(Wirtschaftsausschuss)  
Vorsitzender  
Martin Schmidt  
Lennéstraße 1  
19053 Schwerin

Aktenzeichen/Zeichen: 8.10.2/Fi  
Bearbeiter: Herr Fittschen  
Telefon: (03 85) 30 31-**230**  
Email: [fittschen@stgt-mv.de](mailto:fittschen@stgt-mv.de)

Schwerin, 2026-01-12

## Stellungnahme zum Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz

Sehr geehrter Herr Schmidt,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir begrüßen ausdrücklich, dass nunmehr der Entwurf einer Gesetzesnovelle vorliegt. Für die Akzeptanz Erneuerbarer Energien ist dieses Gesetz wichtig. Entscheidend ist, dass es einfach umzusetzen ist.

Zu den einzelnen Regelungen nehmen wir wie folgt Stellung:

### Zu § 1 Abs.4 Nr.5

Unter Beachtung der Regelungen des § 37 EEG steht zu befürchten, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen nur noch in sehr geringem Umfang unter das BüGembeteilG MV fallen. Grundsätzlich wird befürwortet, dass die landwirtschaftliche Fläche auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt wird. Die Beeinträchtigung durch diese Art der Freiflächenphotovoltaikanlage sind jedoch die Gleichen wie bei „herkömmlichen“ Freiflächenphotovoltaikanlagen. Da Sinn und Zweck des Gesetzes die Akzeptanzschaffung bei der Bevölkerung sein soll, ist diese Regelung zu überarbeiten. Der

---

### Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sqt@stgt-mv.de](mailto:sqt@stgt-mv.de)  
Internet: [www.stgt-mv.de](http://www.stgt-mv.de)

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Hinweis in der Begründung, dass es für derartige Anlagen keine Erkenntnisse darüber gibt, ob Konflikte auftreten könnten, ist sicherlich mit den derzeitigen Erkenntnissen richtig. Aber es gibt hinreichend Erkenntnisse darüber, wie derartige Anlagen aussehen und dass deren Erscheinungsbild aufgrund der Gestaltung und Größe der Anlagen das gleiche Konfliktpotential haben wird. Es entsteht der Eindruck, dass die Errichtung derartiger Anlagen zunächst gefördert werden soll. Mit den Auswirkungen werden die Gemeinden und deren Einwohnerinnen und Einwohner jedoch alleine gelassen.

#### Zu § 2 Abs.3

Nach dem Wort „sind“ sollte der Klarheit wegen folgender Einschub eingefügt werden:

„- abweichend von § 13 Abs.1 der Kommunalverfassung -“

#### Zu § 3 Abs.7

Es ist unverständlich, dass abweichende Vereinbarungen einen Gegenwert zwischen 0,2 bis 0,6 Cent haben sollen, wenn das Standardmodell von 0,4 Cent ausgeht. Dies könnte dazu führen, dass Vorhabenträger auf derartige Vereinbarungen drängen, ohne dass diese Abweichung nachvollziehbar begründet werden muss. Wir schlagen deshalb vor, dass der Wert der Standardvereinbarung die untere Grenze darstellt und die obere Grenze 0,6 Cent beträgt.

#### Zu § 4

Es muss sichergestellt sein, dass die Gemeinde von der Genehmigungsbehörde darüber informiert wird, dass die vollständigen Antragsunterlagen vorliegen. Es kann aus Erfahrung mitgeteilt werden, dass nicht jeder Vorhabenträger sich zu Beteiligungsverhandlungen mit der Gemeinde in Verbindung setzt. Die Gemeinden wiederum haben keine Kenntnis davon, wann die Antragsunterlagen vollständig bei der Genehmigungsbehörde vorliegen. Ebenso sollte die Genehmigungsbehörde die Gemeinden über die erfolgte Genehmigung informieren. Wenn die Gemeinde entscheidend dazu beitragen soll, dass die Akzeptanz zur Energiewende bei den Einwohnerinnen und Einwohnern steigt, dann muss die Gemeinde auch aktiv in die Prozesse eingebunden werden und nicht darauf angewiesen sein, dass ein Vorhabenträger sie über den Stand des Genehmigungsverfahrens informiert.

#### Zu § 5 Abs.1

Die Bildung einer verhandlungsführenden Gruppe ist als Möglichkeit gut. Es muss aber auch möglich sein, dass bei mehreren beteiligungsberechtigten Gemeinden, diese auch eigenständig verhandeln, weil sie unterschiedliche Ziele verfolgen können.

#### Zu § 6 Abs.1

Vorhabenträger und Gemeinde wird die Frist gesetzt, dass innerhalb eines Jahres nach Genehmigung eine Beteiligungsvereinbarung abgeschlossen werden muss. Es stellt sich die Frage, ob auch Fälle eintreten können, dass z. Bsp. die Gemeinde keine Beteiligungsvereinbarung abschließen möchte. Indirekt wird durch den Wortlaut geregelt, dass die Gemeinde eine Beteiligungsvereinbarung abschließen muss.

---

#### Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sqt@stgt-mv.de](mailto:sqt@stgt-mv.de)  
Internet: [www.stgt-mv.de](http://www.stgt-mv.de)

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Ebenfalls wird angeregt, den Gemeinden die Kompetenz zu geben, dass die Regelungsinhalte der Beteiligungsvereinbarung mit den Vorhabenträgern vor Erteilung der Genehmigung abschließend verhandelt sein müssen oder die Genehmigung einen entsprechenden Vorbehalt als Nebenbestimmung enthält. Eine spätere Frist schwächt die Verhandlungsposition der Gemeinden. Diese Erfahrungen sind bei den Gemeinden gemacht worden, insbesondere bei den Verhandlungen mit den Vorhabenträgern zur EEG-Einspeisevergütung. Solange wie es noch keine Genehmigung gab, wurden viele Versprechungen gemacht. Mit Erteilung der Genehmigung sind die Versprechungen aufgeweicht worden.

#### Zu § 10

Es gelten die gleichen Anregungen und Hinweise wie zu § 6. Es wird darauf hingewiesen, dass der Regelungsinhalt zur Beteiligungsvereinbarung vor Erteilung der Genehmigung mit dem Vorhabenträger abgeschlossen werden muss oder diese eine entsprechende Nebenbestimmung enthält. Den Gemeinden muss hierzu die gesetzliche Kompetenz und Absicherung eingeräumt werden. Im Übrigen sei darauf verwiesen, dass das Land bei Zielabweichungsverfahren von den Gemeinden fordert, dass mit den Antragsunterlagen bereits die Vereinbarung mit dem Vorhabenträger zur finanziellen Beteiligung eingereicht wird.

#### Zum Fragenkatalog:

##### **Fristen und Verfahren**

8. Ist der Start der 1-Jahres-Frist bereits mit B-Plan-Beschluss (oder ersatzweise Baugenehmigung) praxistauglich (§ 10 Abs. 2)? Wäre eine Kopplung an Genehmigungs-/ Finanzierungsreife sinnvoller, um erzwungene Ersatzbeteiligungen zu vermeiden?

Die Bindung an den B-Plan-Beschluss ist nicht praxistauglich. Es sollte immer auf die Genehmigung abgestellt werden, da zwischen B-Plan-Beschluss und Genehmigung Monate oder Jahre vergehen können.

##### **Verhandlungspflicht**

11. Welche Auswirkungen hat die Verhandlungspflicht auf Projektlaufzeiten, Planungssicherheit und Investitionsentscheidungen?

Keine, da sie erst nach der Genehmigung greift, also die wichtigen Projektziele bereits erreicht sind.

12. Verstehen Sie § 3 Abs. 3 so, dass die Gemeinde verlangen kann und der Vorhabenträger einen Anteilskauf anbieten muss; ohne Ausweichmöglichkeit auf Standardmodell I oder freie Modelle? Welche Vor-/ Nachteile sehen Sie?

Ja, so ist die Regelung zu verstehen. Das ist aus kommunaler Sicht auch zu begrüßen.

---

#### Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sqt@stgt-mv.de](mailto:sqt@stgt-mv.de)  
Internet: [www.stgt-mv.de](http://www.stgt-mv.de)

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

13. Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf vorgesehene Verhandlungspflicht zwischen Betreibern und Gemeinden – als realistische Chance oder als zusätzliche Bürokratie?

Ohne Verhandlungen geht es nicht. Die gegenseitige Verpflichtung ist gut und stärkt die bisher häufig schwache Stellung der Gemeinden.

### **Kommunale Perspektive**

14. Wie beurteilen Sie im Vergleich zum bisherigen Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz die geplanten Änderungen in der Novelle hinsichtlich des Mitspracherechts und der aktiven Handlungsmöglichkeiten der Kommunen? Haben Sie ergänzende Hinweise, die die Position der kommunalen Ebene in Bezug auf die Beteiligung über den vorliegenden Gesetzentwurf hinaus stärken können?

Wie in unserer Stellungnahme angemerkt, wäre es erforderlich, dass die Genehmigungsbehörden, die betroffenen Gemeinden über ihre Entscheidungen direkt informieren, damit diese nicht allein von den Informationen der Betreiber abhängig sind.

15. Besteht die Gefahr, dass die Ersatzbeteiligung nach § 7 in den Landeshaushalt fließt, ohne den betroffenen Gemeinden zugute zukommen?

Ja, eine solche Gefahr sehen wir durch aus. Es sollte klarer definiert werden, dass das Land die so eingenommenen Gelder nur in den betroffenen Gemeinden und in Abstimmung mit diesen einsetzen darf.

16. Nach welchen Kriterien sollte das Ministerium über die Zweckbindung der Ersatzmittel gemäß § 7 Abs. 3 entscheiden?

Es dürfen nur Akzeptanz steigernde Maßnahmen in den betroffenen Gemeinden unterstützt werden.

17. Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen, um eine „Grundsteuer E“ oder vergleichbare Abgabe einzuführen, die Standortgemeinden stärker beteiligt?

Das kann nur der Bund regeln.

18. Wie könnten steuerliche Regelungen (z. B. EEG, Gewerbesteuerverteilung) angepasst werden, damit Standortgemeinden tatsächlich profitieren?

Die Anpassungen im Steuerrecht sind erfolgt. Die § 6 EEG-Regelung ist leider immer noch nicht verbindlich und im Übrigen nicht zweckgebunden.

### **Verwaltung & Digitalisierung**

20. Welches Modell ist aus Ihrer Sicht für Kommunen/Betreiber am wenigsten bürokratisch und datenschutzsicher: Kommunale Plattform, Strompreisgutschrift über EVU oder Haushaltsdirektzahlung? Welche Kosten pro Zahlfall sind realistisch?

Haushaltsdirektzahlungen – die Kosten hängen von der Ausgestaltung ab.

---

#### **Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sqt@stgt-mv.de](mailto:sqt@stgt-mv.de)  
Internet: [www.stgt-mv.de](http://www.stgt-mv.de)

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

21. Stellt der aktuelle Gesetzentwurf für Sie eine bürokratische Entlastung aus Sicht der Vorhabenträger sowie der Kommunen im Vergleich zur vorhergehenden Regelung dar?

Bezüglich des Standardmodells ist es eine Entlastung. Im Übrigen werden die Verhandlungsverfahren zwar verbindlicher, aber nichts desto trotz aufwendig bleiben.

22. Wie kann und sollte die Umsetzung sowie die Kontrolle der Beteiligungsvereinbarungen erfolgen?

Es sollte eine Stelle im zuständigen Ministerium geben, bei der Verstöße gemeldet werden können.

23. Würde eine Onlineplattform, über die Beteiligungsansprüche digital erfasst und jährlich nachgewiesen werden können, die Verwaltungspraxis vereinfachen und Transparenz fördern?

Dies würde grundsätzlich helfen, erschiene zu bürokratisch und würde sicher auch datenschutzrechtlichen Bedenken begegnen.

### **Akzeptanz & Bürgerbeteiligung**

25. Wie beurteilen Sie die avisierte Höhe der pflichtigen Beteiligung von jeweils 0,2 ct/kWh für die Gemeinden und die Bürgerinnen und Bürger hinsichtlich der Akzeptanzsteigerung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien bei der Bevölkerung im Umfeld dieser Anlagen?

Mehr ist immer schön, aber es muss auch verfassungsgemäß sein und muss deshalb im Ergebnis so hoch sein, dass sie die bisher geltende Beteiligung von 20% nicht übersteigt.

26. Die Novelle des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern sieht explizit die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern vor. Wie bewerten Sie dieses direkte Partizipieren an der Energiewende für die Akzeptanz entsprechender Anlagen vor Ort?

Es ist ein Beitrag zur Akzeptanzsteigerung.

27. Welche Vor- oder Nachteile sehen Sie in einer direkten Bürgerbeteiligung mit Rechtsanspruch im Vergleich zu einer Beteiligung über die Gemeinden?

Die Bürger(innen) bekommen nicht nur ein gemeindliches Projekt, sondern direkte Zuwendungen und damit einen spürbaren Mehrwert, dass macht Sinn. Andererseits macht es die Verfahren komplizierter.

28. Ist die vorgesehene Beteiligungshöhe aus kommunaler Sicht ausreichend, um Akzeptanz und Zustimmung in der Bevölkerung zu fördern?

Welche Höhe wäre ausreichend?

---

### **Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sqt@stgt-mv.de](mailto:sqt@stgt-mv.de)  
Internet: [www.stgt-mv.de](http://www.stgt-mv.de)

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

29. Welche Wirkung hat eine jährliche Strompreiserlösgutschrift oder direkte Auszahlung im Vergleich zu kommunalen Beteiligungsfonds auf die Akzeptanz der Bevölkerung?

Einerseits hat die Bevölkerung dann direkt etwas auf dem Konto, andererseits kann das auch schnell zur Routine werden und untergehen.

### **Rechtssicherheit & Transparenz**

30. Sind Unter-/Obergrenzen (Wind gesamt 0,2-0,6 ct/kWh; PV 0,1-0,3 ct/kWh) hinreichend klar – insbesondere die Ausnahmen bei gesellschaftsrechtlicher Beteiligung/Realteilung sowie die einheitliche Anwendung zwischen Standard- und freien Modellen (§ 3 Abs. 7; § 8 Abs. 4)?

Nein – siehe unsere Anmerkungen in der Stellungnahme.

31. Wie rechtssicher schätzen Sie den vorliegenden Gesetzesentwurf ein bzw. erwarten Sie Klagen gegen das novellierte Gesetz?

Es wird Klagen geben. Wenn wir im Rahmen der Beteiligungshöhe des bisherigen Gesetzes bleiben, dürfte es aber keine Probleme geben.

### **Vergleichsperspektiven**

33. Auf Bundesebene konnte sich die GroKo bei der EEG-Novelle 2021 nur auf eine Soll-Regelung hinsichtlich der Beteiligung von Gemeinden einigen und blieb damit hinter den Erwartungen der Fachöffentlichkeit und betroffenen Regionen und Bürger deutlich zurück. Vor dem Hintergrund eines drohenden Flickenteppichs der länder-spezifischen Beteiligungsgesetze, für wie wichtig erachten Sie pflichtige und verbindliche Regelungen für Gemeinden und betroffene Bürgerinnen und Bürger auf Bundesebene?

Haben wir immer gefordert – ist aber wohl nicht zu erwarten.

### **Gesamtbewertung & Änderungsbedarf**

36. Trägt der Entwurf Ihrer Einschätzung nach dazu bei, Akzeptanz zu steigern, Bürokratie und Rechtsunsicherheiten zu minimieren; wo und wo nicht ist dies der Fall?

Ja, der Entwurf ist ein Schritt in die richtige Richtung.

37. Welche Textänderungen (präzise Normvorschläge) empfehlen Sie, um Wirtschaftlichkeit, Klarheit und Vollzug zu verbessern?

Siehe unsere Stellungnahme.

38. Welche Verbesserungen sehen Sie im Entwurf eines Gesetzes zur Beteiligung der Gemeinden sowie deren Einwohnerinnen und Einwohnern an den Erlösen des Windenergie- und Solaranlagenausbaus in Mecklenburg-Vorpommern im Vergleich zur bestehenden Regelung?

---

**Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sqt@stgt-mv.de](mailto:sqt@stgt-mv.de)  
Internet: [www.stgt-mv.de](http://www.stgt-mv.de)

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Die Verhandlungsposition der Gemeinden ist stärker und das Standardmodell einfacher.

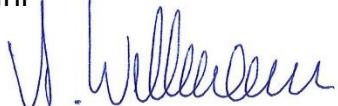
39. An welchem Stellen sehen Sie am Entwurf eines Gesetzes zur Beteiligung der Gemeinden sowie deren Einwohnerinnen und Einwohnern an den Erlösen des Windenergie- und Solaranlagenausbaus in Mecklenburg-Vorpommern Änderungsbedarf?

Siehe unsere Stellungnahme.

Wir hoffen wichtige Hinweise gegeben zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



Andreas Wellmann  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

---

**Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sqt@stgt-mv.de](mailto:sqt@stgt-mv.de)  
Internet: [www.stgt-mv.de](http://www.stgt-mv.de)

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL